

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 4 K 5763/17.KS.A

Verkündet am 01.11.2022  
[REDACTED], Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Agnes Krol,  
Große Friedberger Straße 16 - 20, 60313 Frankfurt am Main,  
- [REDACTED] AK -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Gießen -,  
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen,  
- [REDACTED] -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 4. Kammer - durch



nen Kreislaufzusammenbruch erlitten. Nachdem sie wieder zu Bewusstsein gekommen sei, sei sie an der Vagina bereits wieder zusammengenäht worden.

Die Ehe mit dem damaligen Mann sei in der Folge geschieden worden. Sie habe in der Folge einen anderen Mann der Al-Shabaab heiraten sollen gegen ihren Willen. Dieser Mann lebe weiter in [REDACTED].

Am 12. Juni 2020 bekam die Klägerin ihr Kind ([REDACTED]) durch einen Kaiserschnitt. Vater des Kindes ist Herr [REDACTED], dem mit Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] Juni 2018 in Deutschland der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde. Auch dem Kind ist mit Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] Oktober 2020 zwischenzeitlich der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden. Die Klägerin lebt gemeinsam mit dem Kind und dem Kindesvater.

Nach der Geburt ihres Sohnes ist die Klägerin derzeit wieder schwanger (berechneter Entbindungstermin laut Mutterpass [REDACTED] 2023). Mit dem Kindesvater sei sie nach islamischen Ritus verheiratet. Diese Entscheidung würde in Somalia nicht akzeptiert werden und zudem würde ihr im Falle einer Rücker nach Somalia eine erneute Verstümmelung durch eine medizinisch nicht sachgemäße Öffnung und Verschließung der Vagina.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 04.09.2017 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote vorliegen;

hilfsweise

es wird festgestellt, dass die Ausreisefrist und die Abschiebungsandrohung gemäß Ziff. 5 des angefochtenen Bescheides rechtswidrig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Kassel vom 12. Juli 2022 hat diese den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertreten.

Das Gericht hat neben der Behördenakte der Beklagten auch die Akte der Ausländerbehörde der Stadt Darmstadt der Stadt Kassel beigezogen und diese – ebenso wie die Erkenntnismitteliste zum Land Somalia (Stand 25. Oktober 2022) – zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat das Gericht zudem die Klägerin persönlich zu ihren Fluchtgründen und persönlichen Umständen angehört. Hinsichtlich der Einzelheiten der Anhörung und der Verhandlung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO). Die Entscheidung konnte in Abwesenheit der Beklagten ergehen, da diese in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist statthaft und auch im Übrigen zulässig sowie im Ergebnis auch begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. September 2017 (Az.: 7200921 - 273) ist in seinen Ziffern 1., 3. – 6. rechtswidrig und

verletzt die Klägerin im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG liegen vor.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner (ggf. ihm nur unterstellten) Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsland) und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ausgeschlossen ist dieser Flüchtlingsschutz in den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG, § 60 Abs. 8 AufenthG.

Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtoption bestehen, § 3e AsylG.

Wurde ein Ausländer bereits verfolgt oder war er von Verfolgung bedroht, gibt dies (wenn keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen) einen ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU (QualifikationsRL). Diese Regelung entlastet den Ausländer von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Die Vorschrift ist aber lediglich eine Beweiserleichterung; den

Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt sie nicht (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris; Hess. VGH, Urteil vom 27. September 2019 – 7 A 1923/14.A –, juris Rn. 33). Ist der Ausländer unverfolgt ausgereist, ist seine Furcht vor Verfolgung begründet, wenn ihm die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2019 – 1 B 79/19 –, juris Rn. 15 m. w. N.).

Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QualifikationsRL kann jedoch widerlegt werden. Sie privilegiert den Geschädigten dahingehend, dass den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen wird. Dadurch wird der Ausländer, der bereits verfolgt wurde oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr in das Heimatland erneut realisieren werden. Entkräften jedoch stichhaltige Gründe die Annahme, dass auch in der Zukunft Verfolgung droht, wird die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QualifikationsRL widerlegt. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377–388, juris Rn. 23).

Nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des auf die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Bezug nehmenden § 3 Abs. 1 AsylG solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen des § 3b AsylG und den in den Absätzen 1 und 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen.

Ob eine Verfolgung droht, ist anhand einer Prognose zu beurteilen, die von einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts auszugehen und die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch unterstellten Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 – 9 C 14.89, juris Rn. 13). Die Verfolgungsgefahr ist gegeben, wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände des Falles nicht zuzumuten ist, in den Heimatstaat zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 10/10 –, juris).

Grundlage dieser Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Ausländers. Dabei ist es gemäß den in §§ 15, 25 AsylG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungspflichten dessen Aufgabe, die Gründe für seine Flucht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Unter Angabe genauer Einzelheiten hat er einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der, als wahr unterstellt, bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den Ereignissen, die in seine eigene Sphäre fallen (insbesondere persönlichen Erlebnissen), eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen (Bay. VGH, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 9 ZB 13.30236 –, juris). Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerungen, so fehlt es in der Regel an der Glaubhaftmachung (Sächs. OVG, Urteil vom 3. April 2008 – A 2 B 36/06 –, juris).

2. Gemessen an diesen Grundsätzen ist unter Berücksichtigung des insoweit glaubhaften Vorbringens der Klägerin im Laufe ihres Asylverfahrens – insbesondere nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung – und der Auskunftslage zur Situation von Mädchen und Frauen in Somalia ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung gegeben.

Ausgehend von der zugunsten der Klägerin als Vorverfolgten eingreifenden Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie aufgrund der durch ärztliches Attest der Frauenarztpraxis Dr. med. ██████████ ann, Dr. med. ██████████ ██████████ vom ██████████ 2022 bei der Klägerin festgestellten Genitalverstümmelung Grad III nach WHO

steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weiterhin von der oben dargestellten Verfolgung bedroht ist.

Dies auch insbesondere deshalb, da die Klägerin, wie sie durch Vorlage des Mutterpasses (Bl. 146 – 151 Bd. I d.A.) belegt hat, aktuell wieder schwanger ist und bei einer Rückkehr nach Somalia und einer dort durchgeführten Geburt wieder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nach Überzeugung des Gerichts mit einer Reinfibulation rechnen müsste.

Die Klägerin hat im Heimatland die dort am meist verbreitete (sogenannte Pharaonische) Beschneidung (gudniinka fircoonige) erlitten, welche weitgehend dem WHO Typ III (Infibulation) entspricht (LIFOS 16.4.2019, S. 13f; vgl. Crawford 2015, S.66f) und von der somalischen Bevölkerung unter dem – mittlerweile auch dort geläufigen - Synonym „FGM“ verstanden wird (Crawford 2015, S. 68).

Hinsichtlich FGM herrscht zwar kein Zwang, allerdings besteht eine Art Gruppendruck (ACCORD 31.5.2021, S. 41). Hauptantrieb, weswegen Mädchen weiterhin einer FGM/C unterzogen werden, ist der Druck sozialen Erwartungen gerecht zu werden (Crawford 2015, S. 82). So gibt es etwa Berichte über erwachsene Frauen, die sich einer Infibulation unterzogen haben, da sie sich durch (sozialen) Druck dazu gezwungen sahen (Crawford 2015, S. 73). Mitunter üben nichtbeschnittene Mädchen aufgrund des gesellschaftlichen Drucks selbst Druck auf Eltern aus, damit die Verstümmelung vollzogen wird (Crawford 2015, S. 83; vgl. LIFOS 16.4.2019, S. 42f/26; ACCORD 31.5.2021, S. 41). Die umfassende FGM in Form einer Infibulation stellt eine Art Garantie der Jungfräulichkeit bei der ersten Eheschließung dar. Die in der Gemeinde zirkulierte Information, wonach eine Frau nicht infibuliert ist, wirkt sich auf das Ansehen und letztendlich auf die Heiratsmöglichkeiten der Frau und anderer Töchter der Familie aus. Daher wird die Infibulation teils immer noch als notwendig erachtet (LIFOS 16.4.2019, S. 38f; vgl. LI 15.3.2021 S. 11). Kulturell gilt die Klitoris als „schmutzig“, eine Infibulation als ästhetisch. Letztere trägt zur Ehre der Frau bei, denn sie beschränkt den Sexualdrang, sichert die Jungfräulichkeit und sichert die Heirat (LI 15.3.2021, S. 10). Dahingegeben werden unbeschnittene Frauen oft als schmutzig oder un-somalisch bezeichnet (LI 15.3.2021, S.16), als abnormal und schamlos (Crawford 2015, S.82f) (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 3, 21.10.2021, S. 161



ff. und so auch noch in Version 4 vom 27.07.2022, S. 151 ff.). Die Klägerin hat eine solche Infibulation bereits erlitten und zudem wurde bei ihr nach der Totgeburt des ersten Kindes eine Reinfibulation bereits durchgeführt, wie sie im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar schilderte.

Die – auch im vorliegenden Sachverhalt einschlägige – Frage der Reinfibulation (Wiederherstellung einer Infibulation, Wiederzunähen) betrifft jene Frauen und Mädchen, die bereits einer Infibulation unterzogen und später deinfibuliert wurden. Letzteres erfolgt z. B. im Rahmen einer Geburt, zur Erleichterung des Geschlechtsverkehrs (LIFOS 16.4.2019, S.35/12; vgl. LI 15.3.2021, S.9/12) oder aber z.B. auf Wunsch der Familie, wenn bei der Menstruation Beschwerden auftreten (LIFOS 16.4.2019, S.32; vgl. LI 15.3.2021, S.12).

Eine Reinfibulation kommt v. a. dann vor, wenn Frauen - üblicherweise noch vor der ersten Eheschließung - eine bestehende Jungfräulichkeit vorgeben wollen (DIS 1.2016, S.23). Obwohl es vor einer Ehe gar keine physische Untersuchung der Jungfräulichkeit gibt (LIFOS 16.4.2019, S.40f) kann es bei jungen Mädchen, die z. B. Opfer einer Vergewaltigung wurden, zu Druck oder Zwang seitens der Eltern kommen, sich eine Reinfibulation zu unterziehen (Crawford 2015, S. 73/76; vgl. CEDOCA 13.6.2016, S.9). Vergewaltigungsoffer werden oft wieder zugenäht (TRF 27.2.2019; vgl. LI 15.3.2021, S.12). Es kann auch vorkommen, dass Eltern oder Verwandte eine bestehende Infibulation als zu gering erachten und ein Mädchen deswegen zu einem zweiten Eingriff geschickt wird (Crawford 2015, S. 74).

Stellt nämlich der Ehemann in der Hochzeitsnacht fest, dass eine Deinfibulation bereits vorliegt, kann dies Folgen haben – bis hin zur sofortigen Scheidung. Letztere kann zu einer indirekten Stigmatisierung infolge von „Gerede“ führen. Generell können zur Frage der Reinfibulation von vor der Ehe deinfibulierten Mädchen und jungen Frauen nur hypothetische Angaben gemacht werden, da z.B. den von der schwedischen COI-Einheit LIFOS befragten Quellen derartige Fälle überhaupt nicht bekannt waren (LIFOS 16.4.2019, S.40f). Als weitere Gründe, warum sich Frauen für eine Reinfibulation im Sinne einer weitestmöglichen Verschließung entscheiden, werden in einer Studie aus dem Jahr 2015 folgende genannt: a) nach einer Geburt: Manche Frauen verlangen z. B. eine Reinfibulation, weil sie sich nach Jahren an ihren Zustand gewöhnt hatten und sich

die geöffnete Narbe ungewohnt und unwohl anfühlt; b) manche geschiedene Frauen möchten als Jungfrauen erscheinen; c) Eltern von Vergewaltigungsopfern fragen danach; d) in manchen Bantu-Gemeinden in Süd-/Zentralsomalia möchten Frauen, deren Männer für längere Zeit von zu Hause weg sind, eine Reinfibulation als Zeichen der Treue (Crawford 2015, S. 76; vgl. CEDOCA 9.6.2016, S.11). Gesellschaftlich verliert die Frage einer Deinfibulation oder Reinfibulation nach einer Eheschließung generell an Bedeutung, da die Vorgabe der Reinheit/Jungfräulichkeit irrelevant geworden ist (LIFOS 16.4.2019, S.40). Für verheiratete oder geschiedene Frauen und für Witwen gibt es keinen Grund, eine Jungfräulichkeit vorzugeben (CEDOCA 13.6.2016, S.6). Wird eine Frau vor einer Geburt deinfibuliert, kann es vorkommen, dass nach der Geburt eine Reinfibulation stattfindet. Dies obliegt i. d. R. der Entscheidung der betroffenen Frau (LIFOS 16.4.2019, S.40; vgl. CEDOCA 9.6.2016, S.26). Die Gesellschaft hat kein Problem damit, wenn eine Deinfibulation nach einer Geburt bestehen bleibt (CEDOCA 9.6.2016, S.26), und es gibt üblicherweise keinen Druck, sich einer Reinfibulation zu unterziehen. Viele Frauen fragen aber offenbar von sich aus nach einer (manchmal nur teilweisen) Reinfibulation (CEDOCA 13.6.2016, 9f). Gemäß Angaben einer Quelle ist eine derartige - von der Frau verlangte - Reinfibulation in Somalia durchaus üblich. Manche Frauen unterziehen sich demnach mehrmals im Leben einer Reinfibulation (Crawford 2015, S. 73/75f). Nach anderen Angaben kann ein derartiges Neu-Vernähen der Infibulation im ländlichen Raum vorkommen, ist in Städten eher unüblich (FIS 5.10.2018, S.29). Die Verbreitung variiert offenbar auch geografisch: Bei Studien an somalischen Frauen in Kenia haben sich 35 von 57 Frauen einer Reinfibulation unterzogen. Gemäß einer anderen Studie entscheiden sich in Puntland 95% der Frauen nach einer Geburt gegen eine Reinfibulation (CEDOCA 9.6.2016, S.13f). Insgesamt gibt es zur Reinfibulation keine Studien, die Prävalenz ist unbekannt (LI 15.3.2021, S.12f). Freilich kann es vorkommen, dass eine Frau - wenn sie z. B. physisch nicht in der Lage ist, eine Entscheidung zu treffen - auch gegen ihren Willen einer Reinfibulation unterzogen wird; die Entscheidung treffen in diesem Fall weibliche Verwandte oder die Hebamme. Es kann natürlich auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Frauen durch Druck von Familie, Freunden oder dem Ehemann zu einer Reinfibulation gedrängt werden. Insgesamt hängt das Risiko eine Reinfibulation also zwar vom Lebensumfeld und der körperlichen Verfassung

der Frau nach der Geburt ab, aber generell liegt die Entscheidung darüber bei ihr selbst. Sie kann sich nach der Geburt gegen eine Reinfibulation entscheiden. Es kommt in diesem Zusammenhang weder zu Zwang noch zu Gewalt (LIFOS 16.4.2019, S.40f). Keine der zahlreichen, von der schwedischen COI-Einheit LIFOS dazu befragten Quellen hat jemals davon gehört, dass eine deinfibulierte

Rückkehrerin nach Somalia dort zwangsweise reinfibuliert worden wäre (LIFOS 16.4.2019, S.41 (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 3, 21.10.2021, S. 175 f. und so auch noch in Version 4 vom 27.07.2022, S. 166 f.).

Angesichts der obigen Ausführungen ergibt sich zwar, dass offenbar eine Reinfibulation nicht zwangsweise durchgeführt wird gegen den Willen der Frau. Allerdings besteht bei der Klägerin die Besonderheit, dass sie bereits in der Vergangenheit – wie sie glaubhaft im Rahmen der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht schilderte – im Zustand nach einem Kreislaufzusammenbruch im Geburtsvorgang nach der Geburt vernäht wurde, wobei diese Entscheidung die Schwestern der Klägerin getroffen hätten. Es sei in Somalia nicht üblich, dass ein Ehemann bei der Geburt des Kindes im Krankenhaus anwesend ist.

Ob ihr jetziger Ehemann im Falle der Rückkehr nach Somalia eine erneute Reinfibulation von der Klägerin verlangen würde, konnte sie nicht sicher mitteilen, da sie, da sich die Frage noch nicht gestellt habe, nicht darüber gesprochen hätten.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die – schwangere – Klägerin ja bereits in einem Zustand physischer Ohnmacht einer Reinfibulation erlitten hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass der jetzige Ehemann, der Klägerin im Falle einer erneuten Ohnmacht der Klägerin im Rahmen der Geburt gefragt werden würde.

Die Klägerin hat im Übrigen hierzu auch glaubhaft angegeben, dass ihre ältere Schwester, die ebenfalls bereits Kinder hat, jedes Mal erneut wieder verschlossen wurde. In einem solchen Fall, wäre damit zu rechnen, dass die Familie, d.h. die Schwestern – gefragt werden würden, sollte sich die Klägerin in einem Zustand befinden, der es ihr nicht erlaubt, selbst eine hinreichende Entscheidung kundzutun. Dass der Eintritt eines solchen Ereignisses nicht ein Ereignis von geringer Wahrscheinlichkeit, sondern vielmehr

eine sehr realistische Möglichkeit darstellt, hat die Vergangenheit der Klägerin, bereits gezeigt, wie diese glaubhaft im Rahmen der mündlichen Verhandlung schilderte. Auch der Vortrag der Klägerin, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass der – nach islamischen Recht – verheiratete Ehemann bei einer solchen Entscheidung gefragt werden würde, um den Willen der Klägerin zu erforschen, erscheint im vorliegenden Einzelfall, wo die Klägerin ihren jetzigen Ehemann frei von religiösem oder familiären Druck nach der Flucht aus dem Herkunftsland ausgewählt hat, als äußerst wahrscheinlich.

Nach Rechtsprechung des VG Frankfurt am Main (Urteil vom 21. Februar 2022, Az.: 9 K 919/20.F.A, Bl. 178 – 192 Bd. I d.A.) liegen im Übrigen gerade keine belastbaren Zahlen über die Häufigkeit einer erlittenen Reinfibulation vor. Umgekehrt folgt hieraus aber auch, dass es keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse dazu gibt, dass sich eine zwangsweise Genitalverstümmelung bei einer Rückkehr nicht wiederholen wird. Dies insbesondere, da die Klägerin noch im gebärfähigen Alter ist und – insbesondere aufgrund der aktuellen Schwangerschaft im Falle der Rückkehr akut die Frage auftritt – ob ein Öffnen und Wiederverschließen der Vagina erfolgen wird.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Herkunftsregion der Klägerin (Hiiran) eine Region ist, in der sich mitunter auch wesentliche Teile unter Kontrolle von Al-Shabaab befinden (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 3, 21.10.2021, S. 53 und so auch noch in Version 4 vom 27.07.2022, S. 49), so dass ein religiöses Rollenbild hier noch mehr – durch die Anwesenheit der Al-Shabaab besteht.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6, 3 b Abs. 1 Nr. 4, 3 c Nr. 3, 3 d Abs. 1 AsylG liegt nach alledem in diesem Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sachverhalts eine flüchtlingsrelevante Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (junge gebärfähige Frau) anknüpfend an die Geschlechtszugehörigkeit vor, die ausgeht von nichtstaatlichen Akteuren, ohne dass der Staat willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren, und die schwerwiegend ist (vgl. auch VG München, Urteil vom 20. August 2015 - M 11 K 14.31160 -; VG Freiburg, Urteil vom 18. November 2020 - A 1 K 8709/17 - juris; VG Gießen, Urteil vom 26. Januar- 8 K 476/GI.A, juris).

Der Klägerin steht auch nicht die Möglichkeit internen Schutzes im Sinne des § 3 e Abs. 1 AsylG in einem anderen Teil von Somalia offen. Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach dieser Norm nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Beim internen Schutz muss die Existenzgrundlage soweit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des Abschiebungsverbot es beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 - juris Rdn. 20). Nach diesen Maßgaben sprechen aus Sicht des Gerichts die aktuellen, Somalia betreffenden Erkenntnismittel (AA 2021 sowie die Länderanalyse der Beklagten zu Somalia mit Stand November 2020) bereits eindeutig dafür, dass im Falle der Klägerin als Frau bereits auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einschließlich der Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung nicht von einer gesicherten Existenzgrundlage in jeden Teil des Landes die Rede sein kann. Dies insbesondere auch deshalb, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kernfamilie, davon auszugehen ist, dass die Klägerin gemeinsam mit ihrem Mann und dem Kind zurückkehren wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Prognose der bei Rückkehr in das Herkunftsland drohenden Gefahren „in Bezug auf die einzubeziehenden Personen auch zu berücksichtigen, unter welchen Voraussetzungen es überhaupt zu einer Rückkehr kommen kann und wird. Der grund- und konventionsrechtliche Schutz des bestehenden Kernfamilienverbandes wirkt auf diese Rückkehrkonstellation ein und lässt auch bei bestehender Bleibeberechtigung einzelner Mitglieder eine getrennte Betrachtung einzelner Familienmitglieder für den Rückkehrfall in der Regel nicht zu. Bereits das Bundesamt hat davon auszugehen, dass Art. 6 GG/Art. 8 EMRK einer Trennung der in familiärer Gemeinschaft lebenden Kernfamilie entgegenstehen und es daher zur Rückkehr – wegen bestandskräftiger Bleiberechte – entweder nicht oder nur im Familienverband kommen wird. Das Bundesamt entscheidet damit nicht über inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse, die es auch nicht einzelfallbezogen inzident

zu prüfen hat. Es berücksichtigt im Rahmen der realitätsnahen Prognose lediglich das im Regelfall aus Art. 6 GG/Art. 8 EMRK folgende Trennungsverbot bei der von ihm zu treffenden Prognoseentscheidung über die den einzelnen Familienmitgliedern im Herkunftsland drohenden Gefahren“ (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, juris Rn. 21).

Danach steht im Fall der Klägerin der Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG/Art. 8 EMRK der Trennung der Klägerin von ihrem Ehemann und minderjährigen Sohn entgegen, sodass im Blick auf die Prognoseentscheidung der dem Kläger in Somalia drohenden Gefahren auf die Rückkehr im Familienverband abzustellen ist.

Da insoweit – auch mangels staatlicher oder anderer organisierter Rückkehrprogramme bzw. Wiedereingliederungshilfen des somalischen Staates – die Sicherung des Existenzminimums in einem anderen Landesteil und auch mangels dort möglicher familiärer Unterstützung (die Familie der Klägerin lebt in [REDACTED]) eine baldige Sicherung des Existenzminimums für die Familie als nicht hinreichend gesichert erscheint, ist von einer mangelnden Möglichkeit internen Schutzes auszugehen.

II. Nachdem für die Klägerin ein die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festzustellen ist, fehlt es der Abschiebungsandrohung gem. § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG an der rechtlichen Grundlage und damit auch der Anordnung des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 Abs. 1 AufenthG).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

■■■■■



Beglaubigt  
Kassel, den 06.02.2023

■■■■■ Justizbeschäftigte